öffentliches Protokoll

PETRONELL - CARNUNTUM
MARKTGEMEINDE

24. März 2022

Zahl: 1768/2022

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der MG Petronell-Carnuntum
am Donnerstag, den 24. März 2022 um 19:00 Uhr
im Turnsaal der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Hauptstraße 55

Anwesend: Bgm. Martin Almstädter
Vizebgm. Josef-Peter Cinadr

die Gemeinderäte:
Birgit Dietrich
Kathrin Edel
Michaela Eissler
Christof Hanel
Lothar Illsinger
Fabian Menzel
Henrich Oravec
Elisabeth Petrik
Christoph Reithofer
Sylvia Schneider
Johann Speckl
Gottfried Thurkowitsch
Leopold Weber

Abwesend: Leonard Brassat, Wolfgang Tremel, Nikolaus Wieser, Anita Reinschedl – alle entschuldigt

Amtsleitung Stv.: Gernot Kölbl
Schriftführer: Karin Prosenbauer
Buchhaltung: Alexandra Cichon

Bgm. Martin Almstädter begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und die Zuschauer zur heutigen Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Almstädter weist die Zuschauer darauf hin, dass Wortmeldungen ihrerseits nicht erlaubt sind und die Zuschauer bei den nichtöffentlichen Punkten laut Tagesordnung die Halle verlassen müssen.

Die Tagesordnung ist jedem Gemeinderatsmitglied zeitgerecht am 18. März 2022 per mail zugegangen.

Bgm. Martin Almstädter gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 4 und 22 laut Einladung zur heutigen Sitzung gemäß § 46 Abs. 2 NÖ GO 1973 von der Tagesordnung abgesetzt wird. Die Tagesordnungspunkte werden als abgesetzt protokolliert.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird für die, seit der letzten Gemeinderatssitzung Verstorbenen, Herrn Johann Köck, Frau Anna Klaffl, Frau Friederike Untermoser und Herrn Adalbert Domanek eine Trauerminute abgehalten.

Bgm. Almstädter eröffnet um 19.04 Uhr die Sitzung.

TAGESORDNUNG:

Pkt. 1.:	Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19.01.2022;
Pkt. 2.:	Nominierung einer/eines Bildungsbeauftragten;
Pkt. 3.:	Nominierung für den Wasserverband der Gemeinden Rohrau, Petronell-Carnuntum, Scharndorf und Höflein;
Pkt. 4.:	Abberufung von Frau GR Anita Reinschedl in ihrer Funktion als Mitglied der Grundverkehrskommission; **abgesetzt**
Pkt. 5.:	Nominierung für die Grundverkehrsbezirkskommission gem. § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung);
Pkt. 6:	Nominierung des Sicherheitsgemeinderates;
Pkt. 7.:	Berichte des Prüfungsausschusses und Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Berichten des Prüfungsausschusses;
Pkt. 8.:	RAB 2021 - Beschluss;
Pkt. 9.:	Gemeinde 21 – Verlängerung des Programmes;
Pkt. 10.:	Naturspielplatz Projekt Gemeinde 21 Errichtung – Beschluss Budget;
Pkt. 11.:	NÖ Landesregierung, Landesjugendreferat – Beschluss für die Begleitung eines lokalen Jugendprojektes „Begleitung durch Jugend: Gemeinde:Service“;
Pkt. 12.:	Kindergarten Petronell-Carnuntum – Ankauf und Installierung einer Photovoltaikanlage;
Pkt. 13.:	Mietvertrag für Arztpraxis (Bruckerstraße 43a) zwischen Marktgemeinde Petronell-Carnuntum und Fr. Dr. Denise Hohensinn;
Pkt. 14.:	Fördervereinbarung zwischen Marktgemeinde Petronell-Carnuntum und Fr. Dr. Denise Hohensinn;
Pkt. 15.:	INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 - GeruCa – Arbeitspaket 2 Ausgaben für externe Expertise & Dienstleistungen/ – Beschluss Budget;
Pkt. 16.:	INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 - GeruCa/Gemeinde 21 – Arbeitspaket 3 Ausgaben für externe Expertise & Dienstleistungen / Projekt Rundwanderwege/Erneuerung Point of Interests/Umsetzung Phase 2 Ortsspaziergang – Beschluss Budget;
Pkt. 17.:	INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 - GeruCa/Gemeinde 21 – Arbeitspaket 4 Ausrüstungskosten / Projekt Rundwanderwege/Erneuerung Point of Interests – Beschluss Budget;
Pkt. 18.:	INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 - GeruCa/Gemeinde 21 – Arbeitspaket 4 Infrastruktur, Errichtungskosten / Radwege G21 – Beschluss Budget;

Pkt. 19.: Kindergarten Petronell-Carnuntum - Wärmepumpe – Wartungsvereinbarung mit der Fa. iDM Energiesysteme GmbH – nachträglicher Beschluss;
Pkt. 20.: Festschrift 140 Jahre FF Hollern – Einschaltung Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;
Pkt. 21.: Feuerwehrhaus Petronell-Carnuntum, Hauptstraße 2 – Beschluss Kostenübernahme für Fassadensanierung und Malerarbeiten für Innenräume in den Jahren 2023 und 2024;
Pkt. 22.: Altes Feuerwehrhaus Petronell-Carnuntum, Heideweg – Beschluss Nutzungsvereinbarung zwischen Freiw. Feuerwehr Petronell-Carnuntum und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum; **abgesetzt**
Pkt. 23.: Beschlussfassung über den Abschluss des Energieliefervertrages für Strom;
Pkt. 24.: NÖ Zivilschutzverband – Erhöhung des Mitgliedsbeitrages;
Pkt. 25.: LAG = Leader Aktionsgruppe Römerland Carnuntum – Verlängerung der Mitgliedschaft;
Pkt. 26.: Kündigung Pachtverträge (Pachtäcker) Parz. Nr. 465; 467/1 Teil I,467/1 Teil II; 467/1 Teil III, 476/2; 558/2 Teil I, 558/2 Teil III; 625/9; 660/5; 792/3;
Pkt. 27.: Kündigung der Vereinbarung zur Nutzung der Parzelle (Hutweide) Nr. 792/1 und 792/2;
Pkt. 28.: **unter Ausschluss der Öffentlichkeit;**
Pkt. 29.: **unter Ausschluss der Öffentlichkeit;**
Pkt. 30.: **unter Ausschluss der Öffentlichkeit;**
Pkt. 31.: **unter Ausschluss der Öffentlichkeit;**
Pkt. 32.: **unter Ausschluss der Öffentlichkeit;**

ERLEDIGUNG:

Pkt. 1.: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19.01.2022;

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 19.01.2022 der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum wird ohne Einwände bestätigt und genehmigt.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat genehmigt und unterfertigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19.01.2022 ohne Einwände in der vorgelegten Form.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 2.: Nominierung einer/eines Bildungsbeauftragten;

Frau GR Anita Reinschedl hat ihre Funktion als Bildungsbeauftragte zurückgelegt.
Seitens der SPÖ-Fraktion wird Herr Vizebgm. Josef-Peter Cinadr als Bildungsbeauftragter nominiert.

Wortmeldungen: Reithofer
Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Nominierung von Herrn Vizebgm. Josef-Peter Cinadr als Bildungsbeauftragten.

Abstimmung: 1 Stimmenthaltung – Herr Vizebgm. Cinadr, 14 Stimmen für den Antrag

Beschluss: angenommen

Pkt. 3.: Nominierung für den Wasserverband der Gemeinden Rohrau, Petronell-Carnuntum, Scharndorf und Höflein;

Frau GR Anita Reinschedl hat ihre Funktion als Vertreter beim Wasserverband der Gemeinden Rohrau, Petronell-Carnuntum, Scharndorf und Höflein zurückgelegt.

Seitens der SPÖ-Fraktion wird Herr Rudolf Patzelt für den Wasserverband der Gemeinden Rohrau, Petronell-Carnuntum, Scharndorf und Höflein nominiert.
Da Herr Patzelt kein Gemeinderat, sondern eine Privatperson ist, muss zwischen der MG Petronell-C. und Herrn Patzelt eine Arbeitsvereinbarung getroffen werden.
Die Vereinbarung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

PETRONELL – CARNUNTUM
MARKTGEMEINDE

2404 Petronell-Carnuntum, Kirchenplatz 1
Telefon 021 63/22 28
marktgemeinde@petronell-carnuntum.gv.at
www.petronell-carnuntum.gv.at

Vereinbarung

zwischen der MG Petronell-Carnuntum und Herrn Rudolf Patzelt, geb.02.09.1969, whnhft in 2404 Petronell-Carnuntum, Hauptstraße 48 als Privatperson.

Herr Rudolf Patzelt wird vom Gemeinderat per Beschluss vom 24. März 2022 als Vertreter der Gemeinde beim Wasserverband Rohrau, Petronell-Carnuntum, Scharndorf und Höflein bestellt.

Er vertritt die Interessen der Gemeinde im Wasserverband zusammen mit den zusätzlichen seitens der Gemeinde bestellten Vertretern. Die MG wird durch Übermittlung des Protokolls der Wasserverbandssitzungen über Projekte, Vorhaben und Arbeiten im Wasserverband informiert.

Herr Rudolf Patzelt erhält keinerlei finanzielle Entschädigung seitens der Gemeinde für seine Tätigkeit im Wasserverband.

Die Vereinbarung kann jederzeit durch beide Parteien gekündigt werden - spätestens jedoch bei Neubestellung eines Vertreters im Wasserverband in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates.

Petronell-Carnuntum, am _____

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Nominierung von Herrn Rudolf Patzelt als Vertreter der Marktgemeinde Petronell-C. im Wasserverband der Gemeinden Rohrau, Petronell-Carnuntum, Scharndorf und Höflein sowie die diesbezügliche Vereinbarung zwischen Herrn Rudolf Patzelt und der MG Petronell-Carnuntum.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 4.: Abberufung von Frau GR Anita Reinschedl in ihrer Funktion als Mitglied der Grundverkehrskommission;

abgesetzt

Pkt. 5.: Nominierung für die Grundverkehrsbezirkskommission gem. § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung);

Seitens der SPÖ-Fraktion wird Herr GR Gottfried Thurkowitsch als Mitglied für die Grundverkehrskommission nominiert.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Nominierung von Herrn GR Gottfried Thurkowitsch als Vertreter für die Grundverkehrskommission.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 6.: Nominierung des Sicherheitsgemeinderates;

Frau GR Anita Reinschedl hat ihre Funktion als Sicherheitsgemeinderätin zurückgelegt. Seitens der SPÖ-Fraktion wird Herr GGR Lothar Illsinger als Sicherheitsgemeinderat vorgeschlagen.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Nominierung von Herrn GGR Lothar Illsinger als Sicherheitsgemeinderat.

Abstimmung: 1 Stimmenthaltung – GGR Illsinger, 14 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

Pkt. 7.: Berichte des Prüfungsausschusses und Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Berichten des Prüfungsausschusses;

Bgm. Almstädter übergibt das Wort an den Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GR Reithofer zur Berichterstattung.

GR Reithofer berichtet über die Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 10.03.2022 und 17.03.2022.

Wortmeldung: keine

STELLUNGNAHME DES BÜRGERMEISTERS MARTIN ALMSTÄDTER ZUM PROTOKOLL DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 10.03.2022

1. Kassaprüfung

Zu diesem TOP gibt es keine Anfragen oder Empfehlungen seitens des Prüfungsausschusses.

2. Nachpflanzung und Baumpatenschaften

Nachpflanzungen:
Wenn es sich um Baumpflanzungen allgemein handelt, dann wird es auch in Zukunft weitere Ausgaben geben.

Wenn es um Ausgaben im Zuge des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2021, TOP 7 geht, dann wird es keine weiteren Ausgaben mehr geben.

Baumpatenschaften
Die Höhe der fünfjährigen Baumpatenschaften bestimmte Frau GR Anita Reinschedl.
Die Höhe der einjährigen Baumpatenschaften bestimmte Herr Bgm. Martin Almstädter.

STELLUNGNAHME DES BÜRGERMEISTERS MARTIN ALMSTÄDTER ZUM PROTOKOLL DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 17.03.2022

1. Rechnungsabschluss

Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung Kindergarten

Der Gemeinderat soll in einer Sitzung die Kriterien der Indexanpassung wie folgt festlegen:

Die Wertsicherung des Kindergarten-Bastelbeitrages und des Beitrages für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten soll ab September 2022 wie folgt festgesetzt werden:
Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020).
Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Jänner des laufenden Jahres verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.
Die Vorschreibung des berichtigten Betrages erfolgt ab September des laufenden Jahres.
Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Vorschreibungsbetrages als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat."

1/164000-754010 Subvention Schutzausrüstung

Die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum hat nach § 78 Abs 1 des NÖ Feuergesetz in der geltenden Fassung zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei die erforderlichen Aufwendungen, Einrichtungen und Geräte nach Maßgabe des § 42 zur Verfügung der Freiwilligen Feuerwehr zu halten.

Es handelt sich hier nicht um eine Subvention, sondern um die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

Die Konten werden ab den nächsten VA und RAB umbenannt.

Pkt. 8.: RAB 2021 - Beschluss;

Der RAB 2021 ist in der Zeit von 7.3.2022 bis 21.3.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten aufgelegen. Auch wurden die im Gemeinderat vertretenden Wahlparteien SPÖ und ÖVP am 4. März 2022 per Mail punkto der Auflage informiert und der RAB 2021 wurde den genannten Zustellbevollmächtigten per Mail übermittelt. Ebenso wurden die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der Auflage informiert und eine Kopie wurde per Mail übermittelt.

Es sind keine Stellungnahmen im Gemeindeamt eingegangen.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt den RAB 2021 vollinhaltlich.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 9.: Gemeinde 21 – Verlängerung des Programmes;

Die seit Anfang 2019 laufende Aktion „Gemeinde21 – Gemeinde gemeinsam erleben“ läuft mit 31.12.2022 formal aus. Die Aktion unterstützt durch Betreuung, Beratung und Fördermöglichkeiten die Umsetzung der im Leitbild grundsätzlich beschlossenen Positionen und Handlungsfelder durch die NÖ.Regional GmbH und wird vom Amt der NÖ Landesregierung gefördert. Eine Verlängerung der Aktion um ein Jahr, bis Ende 2023, ist formal möglich und würde wesentlich helfen – v.a. durch die vergangenen Covid-bedingt erschwerten Umstände – weitere Projektentwicklungen und -umsetzungen zu begleiten und zu ermöglichen.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, ein Ansuchen an das Amt der NÖ Landesregierung zur Verlängerung der Aktion Gemeinde 21 um ein Jahr, bis Ende 2023 zu stellen. Es entstehen der Gemeinde daraus Betreuungskosten von brutto € 4.870,-- (Kosten jährlich EUR 10.170,-- abzüglich € 5.300,-- Förderung) für das Jahr 2023.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 10.: Naturspielplatz Projekt Gemeinde 21 Errichtung – Beschluss Budget;

Im Zuge des Bürgerbeteiligungsprozesses „Gemeinde21 – Gemeinde gemeinsam erleben“ hat sich ein Team für die Schaffung eines Naturspielplatzes/Erlebnisraumes - angrenzend an das Sportplatzareal - unter der Leitung von Frau AL Gisela Klaffl, gebildet. Nachdem in mehreren Workshops die Projektidee intensiv diskutiert, ein Plan erstellt, Begehungen und Reflexionen stattgefunden haben, wurden für projektrelevante Angebote folgende Firmen zur Angebotslegung angeschrieben:

Moser Spielgeräte GmbH&Co KG, 5592 Thomatal 37
AGROPAC Holzwerke und Handelsgesmbh, 8313 Breitenfeld an der Rittschein
Katz&Klumpp GesmbH, 9586 Fürnitz/Villach
Eibe Produktion+Vertrieb GmbH, 4040 Linz
Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GmbH, 4595 Waldneukirchen
Tischlerei Rosen, 2404 Petronell-Carnuntum

Für die geplante Umsetzung in den Jahren 2022 und 2023 soll ein Rahmenbudget von € 100.000,00 zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt wurde beim Amt der NÖ Landesregierung (Gemeinde21) zur Förderung eingereicht, anhand der Angebote wird seitens des Landes die Förderungshöhe festgelegt werden.

Wortmeldung: GR Reithofer
Antrag: Der Gemeinderat beschließt ein Budget von € 100.000,00 für die Schaffung eines Naturspielplatzes/Erlebnisraumes.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 11.: NÖ Landesregierung, Landesjugendreferat – Beschluss für die Begleitung eines lokalen Jugendprojektes „Begleitung durch Jugend: Gemeinde:Service“;

Das „Jugend:Gemeinde:Service“ ist ein Beratungsangebot der Jugend:info NÖ, welches vom Land Niederösterreich gefördert wird. Jede niederösterreichische Gemeinde, die ihre Jugendarbeit erweitern oder neue Angebote schaffen will, kann das Jugend:Gemeinde:Service in Anspruch nehmen. Gemeinsam mit allen Dialoggruppen (Jugend, Bürgermeister, Anrainer, Vereine, Eltern…) wird mit Unterstützung der Jugendberater:innen ein auf die Bedürfnisse vor Ort angepasstes Konzept erstellt. Die Jugendberater:innen helfen auch bei der Umsetzung.

In diesem Fall kann die Gemeinde eine/einen Jugendberater:in anfordern, der dann gemeinsam mit allen Dialoggruppen einen auf die Bedürfnisse vor Ort maßgeschneiderten Plan erstellt. Die Erstberatung fand am 07. September 2021 statt. Im Zuge der Umsetzung des Naturspielplatzes soll dieser Service für die gemeinsame Planung mit den Jugendlichen genutzt werden.

Die Jugendberater:innen begleiten bei der Umsetzung des Vorhabens je nach Wunsch und Notwendigkeit.
Dafür soll ein Budget von € 1.000,00 zur Verfügung gestellt werden.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, einer Begleitung der Jugendarbeit durch das Jugend:Gemeinde:Service des Amtes der NÖ Landesregierung zuzustimmen sowie im Budget € 1.000,00 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 12.: Kindergarten Petronell-Carnuntum – Ankauf und Installierung einer Photovoltaikanlage;

Am Dach des Kindergarten Petronell-Carnuntum soll eine Photovoltaikanlage installiert werden. Im Zuge der KEM-Carnuntum wurden Angebote eingeholt und diese im Zuge einer Gemeindeberatung durch den Energiepark Bruck/Leitha verglichen.

Angeboten haben:

Nikko Photovoltaik GmbH:	btto € 30.804,52
wir.sind.solar Unger GmbH:	btto € 32.825,80
10hoch4 Photovoltaik GmbH:	btto € 33.525,09
SOLAVOLTA Energie- und Umwelttechnik GmbH:	btto € 31.213,06

Der Energiepark Bruck an der Leitha sieht die Angebote der „Nikko Photovoltaik GmbH“ und „wir. Sind.solgar Unger GmbH“ als gleichwertig an. Daher wird sich die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für den Best- und Billigstbieter, die Nikko Photovoltaik GmbH zur Beauftragung entscheiden.

Im VA 2021 gibt es ein Budget für dieses Projekt.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Firma Nikko Photovoltaik GmbH in der Höhe von brutto € 30.804,52 anzunehmen und die Fa. Nikko Photovoltaik GmbH mit der Schaffung einer Photovoltaikanlage am Kindergarten zu beauftragen.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 13.: Mietvertrag für Arztpraxis (Bruckerstraße 43a) zwischen Marktgemeinde Petronell-Carnuntum und Fr. Dr. Denise Hohensinn;

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Arztpraxis in der Bruckerstraße 43a vereinbart die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum mit Fr. Dr. Denise Hohensinn einen Untermietvertrag. Dieser wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Untermietvertrag

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum,
Kirchenplatz 1, 2404 Petronell
(im Folgenden: die „*Untervermieterin*")

einerseits

und

Frau Dr. Denise Hohensinn
geboren am 15.12.1984
Feldgasse 8, 2403 Wildungsmauer
(im Folgenden: die „*Untermieterin*")

andererseits

1. Präambel

Die Untervermieterin hat mit Mietvertrag vom 01.01.2022 (im Folgenden „Mietvertrag") das Untermietobjekt in Bestand genommen. Gemäß Punkt V. 1) des Mietvertrages ist es der Untervermieterin gestattet, das Untermietobjekt zu beliebigem Entgelt unterzuvermieten. Die Untervermietung darf aber nicht zu erhöhten Lärm- oder Geruchsbelästigungen bzw zu sonstigen Emissionen, worunter auch zu sittlich bzw moralisch bedingten Beanstandungen Anlass gebende Tätigkeiten verstanden werden, führen. Im Rahmen des gegenständlichen Untermietvertrages vermietet die Untervermieterin im Hinblick auf ihr mietvertragliches Recht zur Untervermietung das Untermietobjekt zu nachfolgenden Bedingungen.

2. Untermietobjekt

2.1. Gegenstand dieses Untermietvertrages sind die Geschäftsräumlichkeiten des Hauses, Bruckerstraße 43a, 2404 Petronell. Die Nutzfläche des Untermietobjektes beträgt 218,99 m².

2.2. Die Untermieterin nimmt die Bestimmungen des Mietvertrages zur Kenntnis und unterwirft sich diesem dahingehend, dass alle daraus die Untervermieterin treffenden Pflichten von der Untermieterin vollinhaltlich erfüllt werden, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2.3. Die Untervermietung erfolgt ausschließlich zu Geschäftszwecken, und zwar zur Verwendung als Arztpraxis. Bei vertragswidriger Verwendung des Untermietobjektes steht der Untervermieterin, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls ein Unterlassungsanspruch zu.

2.4. Der Untermieterin ist das Untermietobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Die Untervermieterin übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit des Untermietobjektes zu dem von der Untermieterin beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige, nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften des Untermietobjektes. Es obliegt der Untermieterin, die für den von ihr beabsichtigten Verwendungszweck erforderlichen behördlichen Bewilligungen selbst einzuholen.

2.5. Das Untermietobjekt befindet sich samt aller Zu- und Ableitungen im brauchbaren Zustand. Etwaige, nach Übergabe des Untermietobjektes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind der Untervermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.6. Gegenstand des Untermietvertrages ist nur das Innere des Untermietobjektes, nicht jedoch dessen Außenfläche. Für die Dauer des Untermietvertrages wird der Untermieterin aber das Mitbenützungsrecht an 2 Kfz-Abstellplätzen eingeräumt.

2.7. Die Anbringung eines auf den vereinbarten Verwendungszweck hinweisenden Schildes (Reklame) in ortsüblicher Größe, an der dem Bestandobjekt unmittelbar

vorgelagerten Außenfassade wird gestattet; bei der Gestaltung ist auf das Erscheinungsbild des Hauses Rücksicht zu nehmen.

2.8. Ausdrücklich wird festgestellt, dass keine Einrichtungsgegenstände zur Untermiete überlassen werden.

2.9. Für die Dauer des Untermietvertrages werden der Untermieterin von der Untervermieterin 9 Schlüssel ausgehändigt. Die Untermieterin verpflichtet sich, die Schlüssel bei Beendigung des Untermietvertrages vollständig zurückzugeben. Sollten Schlüssel während der Vertragsdauer in Verlust geraten, verpflichtet sich die Untermieterin, auf ihre Kosten eine neue, der Ausstattung der bestehenden entsprechende Sperranlage mit den dazugehörigen Schlüsseln von befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen.

3. Vertragsdauer

3.1. Das Untermietverhältnis beginnt mit Übergabe am 01.04.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2. Die Untermieterin nimmt zur Kenntnis, dass der Untermietvertrag erlischt, wenn der Mietvertrag zwischen Hauseigentümer und Untervermieterin endet oder aufgelöst wird; die Untermieterin verzichtet für diesen Fall auf allfällige Ansprüche gegenüber der Untervermieterin.

3.3. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

3.4. Die Vertragsparteien verzichten auf die Dauer von 3 Jahren von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Ungeachtet dessen sind die Vertragsparteien aber berechtigt, die vorzeitige Auflösung des Untermietvertrages aus den in Punkt 7. dieses Vertrages genannten Gründen geltend zu machen.

3.5. Nach Beendigung des Untermietvertrages, aus welchen Gründen immer, hat die Untermieterin der Untervermieterin das Untermietobjekt in dem Zustand zurückzustellen, in dem es von ihr bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Die Untermieterin ist verpflichtet, die Räumung des Untermietobjektes und die sonstigen sie bei Beendigung des Untermietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Untermietobjektes so rechtzeitig vorzunehmen, dass das Untermietobjekt von der Untervermieterin unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Untermietobjektes haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten sowie alle mit in Untervermietung gegebenen Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnützung, brauchbaren Zustand zu befinden.

3.6. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Vertragsteile, ungeachtet darüber hinausgehender Ansprüche, ein Pönale in Höhe von EUR 2.500 pro Monat, für den Fall,

dass das Untermietobjekt von der Untermieterin nicht rechtzeitig gemäß Punkt 3.4. übergeben wird.

4. Untermietzins

4.1. Als Pauschaluntermietzins wird ein Betrag in Höhe von EUR 2.221,00 pro Monat vereinbart. In diesem Pauschaluntermietzins sind entsprechend der in Unterbestand genommenen Fläche enthalten:

4.2. Der monatliche Hauptuntermietzins in Höhe von EUR 1.971,00 (in Worten: Euro eintausendneunhunderteinundsiebzig).

4.2.1. Der vereinbarte Hauptuntermietzins gemäß Punkt 4.2. wird wertgesichert gemäß § 16 Abs 6 MRG. Sollte die Wertsicherungsvereinbarung nach § 16 Abs 6 MRG nicht (mehr) zur Anwendung gelangen können, so erfolgt die Wertsicherung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000). Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt sodann die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Hauptuntermietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die Untervermieterin ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex (etwa durch den HICP – Harmonized Index of Consumer Prices) zu ersetzen. Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt vom Österreichischen Statistischen Zentralamt angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Schriftform.

4.2.2. Die Mieter haben die dem Hauseigentümer nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zukommenden Pflichten im Zusammenhang mit der Betreuung und Reinigung der Gehsteige und der Parkplätze tatsächlich zu übernehmen (siehe Punkt 5.3.). Die vereinbarte Naturalleistung der Untervermieterin wurde im Mietvertrag mit jährlich EUR 1.000,-- (in Worten: Euro eintausend) bewertet. Zumal diese Verpflichtung im Rahmen des Untermietvertrages auf die Untermieterin übertragen wird, wurde diese Naturalleistung der Untermieterin ebenfalls mit EUR 1.000,-- bewertet.

4.3. Die anteilig auf das Untermietobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben. Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (derzeit §§ 21 ff MRG). Die Untermieterin stimmt dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses, insbesondere auch gegen Glasbruch und Sturmschäden zu bzw tritt den bestehenden Vereinbarungen bei. Zur Deckung der Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von derzeit € 250,-- (in Worten Euro zweihundertfünfzig) inklusive USt eingehoben. Die endgültige Abrechnung der jährlichen Kosten erfolgt bis spätestens 07. Jänner des Folgejahres. Eine sich aus der Abrechnung ergebende Nachforderung ist von der Untermieterin binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu begleichen. Ein allfälliges Guthaben ist von der Untervermieterin binnen 14 Tagen nach dem der Abrechnung der Gebrauchskosten folgenden Zahlungstermin der Untermieterin zu erstatten.

4.4. Der vereinbarte Pauschaluntermietzins gemäß Punkt 4.1. ist monatlich im Voraus jeweils bis 5. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet die Untermieterin der Untervermieterin für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten). Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Untermieterin gegen den Untermietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Untervermieterin ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

5. Instandhaltung, Erhaltung, Veränderungen

5.1. Das Untermietobjekt ist von der Untermieterin pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Untermietobjekt hat die Untermieterin der Untervermieterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

5.2. Die Untermieterin hat das Untermietobjekt und die für dieses bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw technischen Anlagen sowie Geräte) zu warten und instand zu halten. Kommt die Untermieterin ihrer vereinbarten Wartungs- und Instandhaltungspflicht nicht nach, kann die Untervermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Untermietobjekt auf Kosten der Untermieterin vornehmen lassen.

5.3. Die Untermieterin hat die dem Hauseigentümer nach der StVO zukommenden Pflichten im Zusammenhang mit der Reinigung und Betreuung der Gehsteige zu übernehmen, welche die Untervermieterin im Rahmen des Mietvertrages übernommen hat. Sie hält die Untervermieterin sowie den Vermieter aus dem Mietvertrag (Eigentümer) diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

5.4. Von der Untermieterin gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Untermietobjektes bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Untervermieterin. Beabsichtigte Arbeiten am Untermietobjekt hat die Untermieterin der Untervermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Untervermieterin alle ihre eigenen Interessen sowie die des Hauses und der übrigen Bewohner des Hauses wahrnehmen kann. Die Untervermieterin ist von der Untermieterin hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5.5. Die Untermieterin verzichtet - sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihr vorgenommenen Investitionen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften zu einer Ersatzpflicht führen. Auf Wunsch der Untervermieterin ist bei Beendigung des Untermietverhältnisses der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

5.6. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann die Untermieterin gegenüber der Untervermieterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Untervermieterin daran kein Verschulden trifft.

5.7. Die Untermieterin haftet der Untervermieterin gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch sie selbst, durch in das Untermietobjekt aufgenommene Personen, durch Kunden oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte, entstehen.

5.8. Die Untervermieterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Untermietobjektes zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung vorzunehmen.

6. Untervermietung, Weitergabe

Die Untermieterin ist berechtigt, das Untermietobjekt für therapeutisches oder medizinisches Angebot, ausdrücklich nicht aber für Physiotherapien oder Massagen, teilweise an Dritte weiter zu vermieten, wobei sie die Weitergabe der Untervermieterin unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen hat. Sie darf im Falle einer solchen Weitergabe aber nur den jeweils anteiligen Mietzins gemäß Punkt 4. vom jeweiligen Untermieter bzw der jeweiligen Untermieterin in Rechnung stellen, aber keinen darüber hinaus gehenden Betrag. Bei Verletzung dieses Rechtes zur Weitergabe verpflichtet sich die Untermieterin für die Dauer des vertragswidrigen Zustandes ein Pönale in Höhe von EUR 1.971,00 pro Monat zu bezahlen.

7. Vorzeitige Auflösung

7.1. Ungeachtet der im Punkt 3. festgelegten Vertragsdauer hat die Untervermieterin das Recht, das Untermietverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und von der Untermieterin die Zurückstellung des Untermietobjektes zu fordern, wenn:

a) die Untermieterin mit der Bezahlung des Mietzinses gemäß Punkt 4. in Verzug gerät und die Untervermieterin diese Beträge erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes eingemahnt und eine 14-tägige Nachfrist gesetzt hat;

b) die Untermieterin vom Untermietobjekt trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes einen grob nachteiligen oder einen grob vertragswidrigen Gebrauch macht, insbesondere gegen Punkt 5. dieses Vertrages verstößt;

c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bezüglich der Untermieterin mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

d) die Untermieterin gegen die Bestimmungen zur Weitergabe gemäß Punkt 6. verstößt.

7.2. Ungeachtet der im Punkt 3. festgelegten Vertragsdauer hat die Untermieterin das Recht, das Untermietverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären, wenn:

a) das Untermietobjekt für den vereinbarten Vertragszweck gänzlich oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich unbrauchbar wird;

b) die Untervermieterin gegenüber der Untermieterin trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes grob nachteilige Handlungen setzt, insbesondere die Einhaltung behördlicher oder gesetzlicher Auflagen behindert;

c) die Untervermieterin gegen die Untermieterin trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes grob vertragswidrig vorgeht.

8. Kaution

Zur Sicherung für die vertragsgemäße Entrichtung des Mietzinses gemäß Punkt 4. sowie für die ordnungsgemäße Rückstellung des Untermietobjektes samt allem Zubehör und Einhaltung aller Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich die Untermieterin bei Vertragsabschluss eine Kaution in Höhe von EUR 6.663,00 in Form einer für die Dauer des Vertrages zusätzlich eines Monats nach Vertragsbeendigung unwiderruflichen abstrakten Bankgarantie zu leisten.

9. Kosten und Gebühren

9.1. Alle mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Untermieterin.

9.2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

9.3. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf den Mietgegenstand entfallende monatliche Pauschaluntermietzins EUR 2.221,00 (in

Worten: Euro zweitausendzweihunderteinundzwanzig) beträgt. Die Kosten der Vergebührung dieses Untermietvertrages - das ist die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von € 799,56 trägt die Untermieterin. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttogesamtmietzins für die (gebührenrelevante dreijährige) Vertragsdauer EUR 79.956,00 beträgt.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Die Untermieterin ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet .

10.2. Dieser Untermietvertrag ist an die Bedingungen des Mietvertrages gebunden. Es gelten die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auch für den Untermietvertrag, soweit mit diesem Untermietvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

10.3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung; die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

10.4. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

10.5. Solange der Untervermieterin keine andere Zustelladresse der Untermieterin schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an ihre in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie der Untermieterin als zugekommen gelten.

10.6. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Untermietvertrag ist das Bezirksgericht des Standortes des Untermietobjektes zuständig.

10.7. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

....

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum Dr. Denise Hohensinn

Wortmeldung: GR Reithofer
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, dem Untermietvertrag zwischen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum und Fr. Dr. Denise Hohensinn für die Arztpraxis, in der vorgelegten Form zuzustimmen.

Abstimmung: 1 Stimmenthaltung GR Reithofer, 14 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

Pkt. 14.: Fördervereinbarung zwischen Marktgemeinde Petronell-Carnuntum und Fr. Dr. Denise Hohensinn;

Für den dauerhaften Erhalt einer Arztpraxis, gebunden an einen Kassenvertrag und der Garantie einer ausreichenden Gesundheitsversorgung, soll zwischen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum und Fr. Dr. Denise Hohensinn eine Fördervereinbarung abgeschlossen werden.

Diese lautet folgend:

Fördervereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum
vertreten durch Bgm. Martin Almstädter
Kirchenplatz 1
2404 Petronell Carnuntum
(im Folgenden: „Gemeinde")

einerseits

und

Frau Dr. Denise Hohensinn
geboren 15.12.1984
Feldgasse 8, 2403 Wildungsmauer
(im Folgenden: „Frau Hohensinn")

andererseits

1. Präambel

1.1. Der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum ist die ärztliche Versorgung der Bevölkerung ein wichtiges Anliegen.
1.2. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Schwierigkeiten, die Ansiedlung von ÄrztInnen für Allgemeinmedizin auf dem Land zu erzielen, fördert die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum den Betrieb der ortsansässigen Arztpraxis mit Frau Hohensinn als Ärztin für Allgemeinmedizin für die ersten 3 Jahre ab Eröffnung der Ordination.
1.3. Im Hinblick auf die genannten Schwierigkeiten bei der Schaffung von Landarztordinationen, entspricht die gegenständliche Förderungsgewährung auch den

Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, da mit anderen Mitteln die Ansiedlung einer Arztpraxis nicht möglich ist, daran aber ein hohes sozialpolitisches Interesse besteht.
1.4. Der Bedarf von Förderungen für Landarztordinationen wurde in anderen Bundesländern bereits erkannt und wurden dahingehend etwa im Burgenland auch Richtlinien über die Förderung von Landarztordinationen erlassen.
1.5. Die Gewährung von Förderungen ist gemäß Art 116 Abs 2 B-VG eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und verfassungsgesetzlich zulässig. Nach der genannten Bestimmung kann die Gemeinde innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Subventionen und sonstige Förderungen gewähren.

2. Fördergegenstand

2.1. Festgehalten wird, dass zwischen der Gemeinde und Frau Hohensinn am 01.04.2022 ein Untermietvertrag („Untermietvertrag") über Geschäftsräumlichkeiten des Hauses, Bruckerstraße 43a, 2404 Petronell abgeschlossen wurde. Zum Zweck der Erleichterung der Ansiedlung von Frau Hohensinn als Ärztin für Allgemeinmedizin, fördert die Gemeinde den Hauptuntermietzins für die in diesen Räumlichkeiten zu betreibende Arztpraxis wie in Punkt 2.2. beschrieben.
2.2. Gegenstand dieser Fördervereinbarung ist der Hauptuntermietzins in Höhe von EUR 1.971,00 gemäß Punkt 4.2. des Untermietvertrages für die ersten drei Jahre ab Eröffnung der Ordination zuzüglich etwaig erfolgender Wertanpassungen gemäß Punkt 4.2.1. des Untermietvertrages innerhalb dieses Zeitraumes.
2.3. Festgehalten wird, dass die Verpflichtung von Frau Hohensinn gemäß Punkt 4.2.2. aus dem Untermietvertrag ungeachtet dieser Fördervereinbarung aufrecht bleibt.
2.4. Festgehalten wird weiters, dass die anteilig auf das Untermietobjekt entfallenden Betriebskosten gemäß Punkt 4.3. des Untermietvertrages zeitgerecht von Frau Hohensinn zu bezahlen sind.
2.5. Es handelt sich um eine Förderung unabhängig von allfälligen durch sonstige Förderstellen gewährten Förderungen.

3. Voraussetzung der Gewährung der Förderung

3.1. Zugehörigkeit von Frau Hohensinn zum Kreis der kleinsten oder kleinen Unternehmen (im Sinne der Definition der EU-Kommission).
3.2. Frau Hohensinn darf weiters binnen drei Jahren keine Förderungen staatlicher Förderungsstellen über EUR 200.000,-- im Sinne der De-minimis Bestimmungen für öffentliche Förderungen in der Europäischen Union erhalten. Dahingehend wird Frau Hohensinn eine schriftliche Erklärung an die Gemeinde übermitteln, keine über diesen Betrag hinausgehenden Förderungen zu erhalten.
3.3. Frau Hohensinn muss als Ärztin für Allgemeinmedizin ärztliche Tätigkeiten auf Basis des Kostenersatzes durch Krankenkassen anbieten.
3.4. Frau Hohensinn erklärt sich bereit, die Tätigkeit als Ärztin für Allgemeinmedizin für mindestens 3 Jahre am Standort des Hauses, Bruckerstraße 43a, 2404 Petronell aufrecht zu erhalten.

4. Rückzahlung der Förderung und Anspruchsverwirkung

4.1. Sollten Steuer- oder Abgabenrückstände der Arztpraxis von Frau Hohensinn welcher Art auch immer bei der Gemeinde bestehen, so besteht in deren Umfang kein Recht mehr auf Gewährung der gegenständlichen Förderung.
4.2. Die Förderung ist außerdem in vollem Umfang zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als Ärztin für Allgemeinmedizin am Standort gemäß Punkt 1.2. für weniger als drei Jahre aufrechterhalten wird, sofern die Beendigung dieser Tätigkeit nicht aus besonders

berücksichtigungswürdigen Interessen (z.B. schwere Krankheit) von Frau Hohensinn erforderlich ist.

4.3. Gemäß Punkt 6. des Untermietvertrages ist die (Weiter-)Untervermietung des Untermietobjektes zulässig. Im Umfang einer solchen Untervermietung durch Frau Hohensinn verliert Frau Hohensinn ihren Anspruch auf Gewährung der gegenständlichen Förderung bzw. hat sie im Rahmen einer solchen Untervermietung vereinnahmte Beträge der Gemeinde rückzuerstatten.

5. Laufzeit

5.1. Die Förderung gemäß Punkt 2. wird für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Eröffnung der Ordination gewährt. Die Eröffnung wird voraussichtlich am 01.04.2022 erfolgen und die Förderungsgewährung dementsprechend am 01.04.2025 enden.

5.2. Nach Ablauf der 3-jährigen Befristung kann die Förderung von Seiten der Gemeinde einseitig mittels schriftlicher Erklärung verlängert werden. Die Verlängerung dieses Fördervertrages wird jeweils im zweiten Quartal des Vorjahres durch den Gemeinderat beschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung; die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen. Diese Vereinbarung gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

6.2. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieser Vereinbarung gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

6.3. Solange der Gemeinde keine andere Zustelladresse von Frau Hohensinn schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an ihre in diesem Vertrag ge-nannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie Frau Hohensinn als zugekommen gelten.

6.4. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Bezirksgericht des Standortes des Untermietobjektes zuständig.

6.5. Dieser Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

.....

Ort, Datum Bürgermeister

....

Geschäftsführender Gemeinderat Gemeinderat

.....

Frau Dr. Denise Hohensinn

Wortmeldung: GR Reithofer
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, der Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum und Fr. Dr. Denise Hohensinn für die Arztpraxis vollinhaltlich zuzustimmen.

Abstimmung:1 Stimmenthaltung von GR Reithofer, 14 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

Pkt. 15.: INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 - GeruCa – Arbeitspaket 2 Ausgaben für externe Expertise & Dienstleistungen/ – Beschluss Budget;

Die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum ist Projektträger (Lead Beneficary/Lead Partner) des grenzüberschreitenden EU-Projekts „Gerulata-Carnuntum – Geschichte lebt / Gerulata-Carnumtum - Zažite históriu" (kurz GeruCa), das im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V-A Slowakei-Österreich 2014-2020 gefördert wird. Der Projektpartner auf der slowakischen Seite ist Mestská časť Bratislava-Rusovce (Bratislava-Stadtteil Rusovce).

Die Öffentlichkeitsarbeit ist in diesem Kooperationsprogramm zwingend vorgeschrieben. Dafür wurde unter dem Arbeitspaket 2 (AP 2) ein Budget mit fixen Vorgaben der Umsetzung eingereicht. Das Arbeitspaket 2 wird mit Unterstützung der Donau NÖ Tourismus GmbH und dem Museumsverein Auxiliarkastell umgesetzt. Um diese Vorgaben laut Einreichung und laut Budgetplan umzusetzen, soll seitens des Gemeinderates das Budget in der Höhe von € 34.000,-- beschlossen werden.

Die € 34.000,-- sind am eigenen GeruCa Konto ausfinanziert.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt für das Arbeitspaket 2 Ausgaben für externe Expertise & Dienstleistungen ein Budget in der Höhe von brutto € 34.000,--.

Abstimmung: 1 Stimmenthaltung von GR Reithofer, 14 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

Pkt. 16.: INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 - GeruCa/Gemeinde 21 – Arbeitspaket 3 Ausgaben für externe Expertise & Dienstleistungen / Projekt Rundwanderwege/Erneuerung Point of Interests/Umsetzung Phase 2 Ortsspaziergang – Beschluss Budget;

Die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum ist Projektträger (Lead Beneficary/Lead Partner) des grenzüberschreitenden EU-Projekts „Gerulata-Carnuntum – Geschichte lebt / Gerulata-Carnumtum - Zažite históriu" (kurz GeruCa), das im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V-A Slowakei-Österreich 2014-2020 gefördert wird. Der Projektpartner auf der slowakischen Seite ist Mestská časť Bratislava-Rusovce (Bratislava-Stadtteil Rusovce).

Der grenzüberschreitende Kulturaustausch ist in diesem Kooperationsprogramm zwingend vorgeschrieben. Dafür wurde unter dem Arbeitspaket 3 (AP 3) ein Budget mit fixen Vorgaben der Umsetzung eingereicht. Das Arbeitspaket 3 wird mit Unterstützung der Donau NÖ Tourismus GmbH und dem Museumsverein Auxiliarkastell umgesetzt. Um diese Vorgaben

laut Einreichung und laut Budgetplan umzusetzen, soll seitens des Gemeinderates das Budget beschlossen werden.

Die Modernisierung und Attraktivierung der beliebten Rundwanderwege sollen - neben dem Kooperationsprogramm INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 GeruCa auch – über die Aktion Gemeinde21 konkretisiert und umgesetzt werden.

Zur Finanzierung der Umsetzung dieser Projekte soll ein Budget in der Höhe von brutto € 44.000,-- beschlossen werden.

Das Projekt soll sowohl über das Kooperationsprogramm INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 GeruCa, als auch beim Amt der NÖ Landesregierung (Gemeinde21), zur Förderung eingereicht werden.

Das Projektbudget ist im VA 2022 bereits budgetiert.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, dem Budget von brutto € 44.000,-- für die Umsetzung des Arbeitspaketes 3 Ausgaben für Expertise und Dienstleistungen im Kooperationsprogramm INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 – GeruCA und der Gemeinde 21 – Gemeinde gemeinsam erleben zuzustimmen.

Abstimmung: 1 Stimmenthaltung von GR Reithofer, 14 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

Pkt. 17.: INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 - GeruCa/Gemeinde 21 – Arbeitspaket 4 Ausrüstungskosten / Projekt Rundwanderwege/Erneuerung Point of Interests – Beschluss Budget;

Die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum ist Projektträger (Lead Beneficary/Lead Partner) des grenzüberschreitenden EU-Projekts „Gerulata-Carnuntum – Geschichte lebt / Gerulata-Carnumtum - Zažite históriu“ (kurz GeruCa), das im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V-A Slowakei-Österreich 2014-2020 gefördert wird. Der Projektpartner auf der slowakischen Seite ist Mestská časť Bratislava-Rusovce (Bratislava-Stadtteil Rusovce).

Die Attraktivierung der Wege zu den Highlights in Petronell-Carnuntum sind ein zwingender Projektteil. Dafür wurde unter dem Arbeitspaket 4 (AP 4) ein Budget mit fixen Vorgaben der Umsetzung eingereicht. Das Arbeitspaket 4 wird mit Unterstützung der Donau NÖ Tourismus GmbH und dem Museumsverein Auxiliarkastell umgesetzt. Um diese Vorgaben laut Einreichung und laut Budgetplan umzusetzen, soll seitens des Gemeinderates das Budget in der Höhe von brutto € 29.000,-- beschlossen werden.

Die Umsetzung des AP 4 dient auch der Modernisierung und Attraktivierung der beliebten Rundwanderwege und soll, neben dem Kooperationsprogramm INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 GeruCa auch über die Aktion Gemeinde21 konkretisiert und umgesetzt werden.

Das Projekt soll sowohl über das Kooperationsprogramm INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 GeruCa, als auch beim Amt der NÖ Landesregierung (Gemeinde21), zur Förderung eingereicht werden.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, dem Budget von brutto € 29.000,-- für die Umsetzung des Arbeitspaketes 4 Ausrüstung im Kooperationsprogramm INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 – GeruCA und der Gemeinde 21 – Gemeinde gemeinsam erleben zuzustimmen.

Abstimmung: 1 Stimmenthaltung von GR Reithofer, 14 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

Pkt. 18.: INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 - GeruCa/Gemeinde 21 – Arbeitspaket 4 Infrastruktur, Errichtungskosten / Radwege G21 – Beschluss Budget;

Die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum ist Projektträger (Lead Beneficary/Lead Partner) des grenzüberschreitenden EU-Projekts „Gerulata-Carnuntum – Geschichte lebt / Gerulata-Carnumtum - Zažite históriu" (kurz GeruCa), das im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V-A Slowakei-Österreich 2014-2020 gefördert wird. Der Projektpartner auf der slowakischen Seite ist Mestská časť Bratislava-Rusovce (Bratislava-Stadtteil Rusovce).

Die Attraktivierung der Wege zu den Highlights in Petronell-Carnuntum sind ein zwingender Projektteil. Die Modernisierung und Attraktivierung der Objekte zur Präsentation des römischen Erbes sind ebenfalls zwingend vorgeschrieben und der wesentliche Teil des Kooperationsprogrammes. Dafür wurde unter dem Arbeitspaket 4 (AP 4) ein Budget mit fixen Vorgaben der Umsetzung eingereicht. Das Arbeitspaket 4 wird mit Unterstützung des Museumsverein Auxiliarkastell umgesetzt. Um diese Vorgaben laut Einreichung und laut Budgetplan umzusetzen, soll seitens des Gemeinderates das Budget in der Höhe von brutto € 290.000,-- beschlossen werden.

Die Umsetzung des AP 4 dient auch der Modernisierung und Attraktivierung des Museums und des Tiefenkellers der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum sowie der Schaffung eines kombinierten Rad- und Gehweges und der Installierung von weiteren Fahrradabstellplätzen und Rastplätzen. Neben dem Kooperationsprogramm INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 GeruCa sind der kombinierte Rad- und Gehweg sowie die Fahrradabstellplätze und Rastplätze ebenso als Förderprojekt beim Amt der NÖ Landesregierung (Radwegeförderung, Gemeinde21) oder ggf. weiteren relevanten Radwegefördermöglichkeiten, geplant.

Die für die Umsetzung der Infrastruktur und Errichtungsmaßnahmen im Projekt GeruCa benötigten € 272.500,-- sind am eigenen GeruCa Konto ausfinanziert.

Die für die erweiterten Maßnahmen im Gemeinde 21 eingereichten Projektpunkte sind € 17.500,-- veranlagt und werden vom ordentlichen Haushalt gedeckt.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, dem Budget von brutto € 290.000,-- für die Umsetzung des Arbeitspaketes 4 Infrastruktur und Errichtungsmaßnahmen im Kooperationsprogramm INTERREG V-A SK-AT 2014-2020 – GeruCA und der Gemeinde 21 – Gemeinde gemeinsam erleben zuzustimmen.

Abstimmung: 3 Stimmenthaltung von GR Reithofer, GR Dietrich, GGR Hanel
12 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

Pkt. 19.: Kindergarten Petronell-Carnuntum - Wärmepumpe – Wartungsvereinbarung mit der Fa. iDM Energiesysteme GmbH – nachträglicher Beschluss;

Die Wärmepumpe des Kindergarten Petronell-Carnuntum soll jährlich gewartet werden. Im Zuge der Wartung wird die Anlage gereinigt, überprüft und fachmännisch direkt vom Werkskundendienst behandelt. Eine regelmäßige Wartung soll durchgeführt werden, um die Funktionsfähigkeit der Anlage bestmöglich zu gewährleisten.

Die Fa. iDM Energiesysteme GmbH hat eine Wartungsvereinbarung für die Wärmepumpe in der Höhe von brutto € 564,-- pro Jahr angeboten.

Wortmeldung: GR Reithofer, Vizebgm. Cinadr
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Wartungsvereinbarung der Fa. iDM Energiesysteme GmbH in der Höhe von brutto € 564,-- wertgesichert, wie vorgelegt, nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 20.: Festschrift 140 Jahre FF Hollern – Einschaltung Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;

Die FF Hollern feiert im Jahr 2022 ihr 140-jähriges Bestehen. Anlässlich dieses Jubiläums wird eine Festschrift aufgelegt, in der die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum eine Einschaltung vornehmen soll.
Die Rechnung der Fa. Muttenthaler GmbH, 3253 Petzenkirchen, Ybbser Straße 14 beträgt für ein Viertelseite Inserat netto € 110,--.

Wortmeldung: GR Reithofer, Vizebgm. Cinadr
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, eine ¼ seitige Schaltung um netto € 110,--- in der Festschrift 140 Jahre FF Hollern vorzunehmen.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 21.: Feuerwehrhaus Petronell-Carnuntum, Hauptstraße 2 – Beschluss Kostenübernahme für Fassadensanierung und Malerarbeiten für Innenräume in den Jahren 2023 und 2024;

Die Freiwillige Feuerwehr Petronell-Carnuntum möchte 2022 die Fassade des Feuerwehrhauses sanieren sowie die Innenräume neu ausmalen.

Seitens der Feuerwehr Petronell-Carnuntum wurden drei Angebote eingeholt:

Michelangelo Maler und Anstreicher GmbH:	brutto € 46.045,02
Reitmeier GmbH:	brutto € 45.570,--
Farbenanstalt Maler & Farbenhandel GmbH:	brutto € 41.048,96

Dazu gab es Gespräche mit der Gemeindeführung der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum sowie der Buchhaltung der Marktgemeinde. Bei dem Gespräch einigte man sich, dass die Marktgemeinde für die Sanierung der Fassade und der Innenräume des Feuerwehrhauses eine Kostenübernahme von brutto € 30.000,00 bei Vorlager mehrerer Angebote und gleichzeitiger Auftragsvergabe an den Bestbieter zustimmt. Davon sollen 2023 €15.000 und 2024 € 15.000,00 an die Freiwillige Feuerwehr ausbezahlt werden.

Diese Kostenübernahme soll der Gemeinderat beschließen.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, für die Sanierung der Fassade und der Innenräume des Feuerwehrhauses eine Kostenübernahme von brutto € 30.000,--. Die Auszahlung erfolgt zu je brutto € 15.000,-- im Jahr 2022 und im Jahr 2023.

Abstimmung: 1 Stimmenthaltung von GR Petrik, 14 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

Herr GR Hanel hat um 20.30 Uhr die Sitzung verlassen.

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird die Sitzung für 10 Minuten unterbrochen und um 20.40 Uhr wieder fortgeführt.

Pkt. 22.: Altes Feuerwehrhaus Petronell-Carnuntum, Heideweg – Beschluss Nutzungsvereinbarung zwischen Freiw. Feuerwehr Petronell-Carnuntum und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum;

abgesetzt

Pkt. 23.: Beschlussfassung über den Abschluss des Energieliefervertrages für Strom;

Aufgrund der Auftragsvergabe durch den Gemeindevorstand wurde von easy energy die Ausschreibung für einen neuen Energieliefervertrages für Strom vorbereitet, die Antworten geprüft und die Marktgemeinde für eine Entscheidung beraten. Angeboten haben:

My electric:	203,64 €/MWh – Spot-Floater
Energie AG:	191,60 €/MWh – Fixpreis
Web-Grünstrom:	177,90 €/MWh – Fixpreis
Stadtwerke Klagenfurt:,	199,43 €/MWh – Spot Floater
EVN:	182,67 €/MWh – Fixpreis
EVN:	110,48 €/MWh – Universal Float bis 31.12.2022 ab 1.1.2023 neue Berechnung

Am 15. März 2022 fand mit drei Anbietern eine Verhandlungsrunde für einen weiteren Energieliefervertrag statt. Seitens der EVN AG wurde ein neues Angebot vorgelegt. Dieses beinhaltet den Universal Float Natur sowie die Möglichkeit am Ende des Jahres 2022 einen Tarifwechsel vorzunehmen.

Wortmeldung: GR Reithofer, Vizebgm. Cinadr
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, das Angebot seitens der EVN vom 18.03.2022 mit dem Universal Float Natur zu einem Grundpreis von € 20,00/Jahr und einem Basisverbrauchspreis von € 0,46/KWh (ergibt einen Preis von € 110,48/MWh) für das Jahr 2022 anzunehmen. Die Gemeindeführung wird beauftragt, rechtzeitig für Ende des Jahres 2022 gemeinsam mit der Fa. easy energy Gespräche mit der EVN AG aufzunehmen um für das Jahr 2023 entweder im Universal Float Natur-Vertrag zu bleiben oder wenn es sich für die Gemeinde günstiger erweist, einen Tarifwechsel (wie von der EVN AG angeboten) vorzunehmen. Der Bürgermeister hat in der Sitzung im Dezember 2022 zu berichten.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 24.: NÖ Zivilschutzverband – Erhöhung des Mitgliedsbeitrages;

Der Gemeinderat hat einen Beschluss im Jahr 2015 zur Bezahlung von € 0,18 pro Einwohner gefasst. Seitens des NÖ Zivilschutzverbandes wird ersucht, den Mitgliedsbeitrag auf € 0,21 pro Einwohner zu erhöhen um seine Aufgaben weiter gewährleisten zu können.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedsbeitrag für den NÖ Zivilschutzverband ab dem Jahr 2022 auf € 0,21 pro Einwohner aufgrund der geltenden Volkszählung zu erhöhen.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 25.: LAG = Leader Aktionsgruppe Römerland Carnuntum – Verlängerung der Mitgliedschaft;

Der Regionale Entwicklungsverband (REV) Römerland Carnuntum ist derzeit mit der Ausarbeitung der neuen Ländlichen Entwicklungsstrategie beschäftigt um seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wieder als LEADER Region anerkannt zu werden.

Als Frist für die Bewerbung wurde der 1. Mai festgelegt. Dieser Bewerbung sind die bereits gefassten Gemeinderatsbeschlüsse, betreffend der Verlängerung der Mitgliedschaft im Regionalentwicklungsverein von 2024-2031 beizulegen.

Durch diese Mitgliedschaft sind alle beteiligten Gemeinden, sowie die im jeweiligen Gemeindegebiet ansässigen Personen, Unternehmen, Vereine und Institutionen berechtigt Projekte einzureichen sofern die Förderregeln den Förderwerber auch zulassen, um dadurch auf Fördermittel aus LEADER zugreifen zu können (Förderhöhen zwischen 40-70% der Projektkosten).

Um die Fristen einzuhalten und damit die Möglichkeiten für die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum zu nutzen soll seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum folgender Beschluss erfolgen:

G E M E I N D E R A T S B E S C H L U S S

der Marktgemeinde

Petronell-Carnuntum

Unser Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. März 2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Römerland Carnuntum von 2024 – 2031 beschlossen.

1.) Durch diese Mitgliedschaft sind alle beteiligten Gemeinden sowie die im jeweiligen Gemeindegebiet ansässigen Personen, Unternehmen, Vereine und Institutionen berechtigt Projekte einzureichen sofern die Förderregeln den Förderwerber auch zulassen, um dadurch auf Fördermittel aus LEADER zugreifen zu können.

2.) Die Projekte müssen der gültigen Strategie (LES) der LEADER-Region Römerland Carnuntum und den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben für die einzelnen Programme entsprechen.

3.) Die regionale Entwicklung wird sich vorrangig auf die Schwerpunkte Wertschöpfung (Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft) Erhaltung der Natur und regionalen Kultur, Klima, Bioökonomie und Umwelt, Bildung, Jugend und Gemeinwohl sowie Smart Village und Kooperationen erstrecken.

4.) Die Strategie für die LEADER-Region Römerland Carnuntum wurde von den Gemeinden und der Bevölkerung erstellt. Die Gemeinde beschließt die Teilnahme an der LEADER-Periode 23-27. Die Strategie bezieht sich auch auf die erforderliche Übergangszeit von zwei Jahren (zum Beenden und zur Abrechnung von Projekten) und weiteren Übergangsjahren um Verzögerungen im Beginn der Folgeperiode (wie in der Vorperiode) einzukalkulieren wodurch sich die Gültigkeit dieses Beschlusses bis 2031 erstreckt. Nur dadurch kann ein optimaler Ausschöpfungsgrad der zugeteilten Fördermittel gewährleistet und eventuelle Übergangsbudgets sowie Mittelvorgriffe angesprochen werden.

5.) Die Grundlage zur Finanzierung ist ein Mitgliedsbeitrag pro Einwohner, welcher in der Generalversammlung festgelegt wird (€ 3,00- pro Einwohner mit Hauptwohnsitz). Die für die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Gemeinden zugrunde zulegende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Jahr kundgemachte Bevölkerungszahl. Sollten zum Zeitpunkt der Vorschreibung die Zahlen noch nicht kundgemacht worden sein, sind die für das Vorjahr kundgemachte Zahlen heranzuziehen.

ACHTUNG zusätzliche INFO - NEU ! Lt. GAP-Verordnung können in zwei Interventionen Projekte nur dann gefördert werden, wenn sie durch eine Ländliche Entwicklungsstrategie (LES) abgedeckt sind dh. Förderungen aus diesen Förderprogrammen sind nur möglich, wenn die betreffende (Stadt-, Markt-) Gemeinde Mitglied der LEADER-Region Römerland Carnuntum ist.
A)Förderung von nicht-agrarischen business Start-ups (Intervention Unternehmensgründung , AWS - Austria Wirtschaftsservice)
B) Große Infrastrukturen (ab 2,5 Mio) in erneuerbare Energien (KPC).

Stempel | Unterschrift Bürgermeister/In

Wortmeldung: GR Reithofer
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, der Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Leader Aktionsgruppe (LAG) Römerland-Carnuntum, wie vorgelegt, vollinhaltlich zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmig
Beschluss: angenommen

Pkt. 26.: Kündigung Pachtverträge (Pachtäcker) Parz. Nr. 465; 467/1 Teil I, 467/1 Teil II; 467/1 Teil III, 476/2; 558/2 Teil I, 558/2 Teil III; 625/9; 660/5; 792/3;

Die Pachtverträge der Parzellen Nummern 465, 467/1 Teil/1; 467/1 Teil II, 467/1 Teil III, 476/2 (ohne Feuchtbiotop), 558/2 Teil I, 558/2 Teil III, 625/9, 660/5 und 792/3 sollen mit 31. März 2022 gekündigt werden. Nach dem Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist (laut den Pachtverträgen) sollen diese im Herbst 2022 neu vergeben werden.

Beratend für die Vergabeentscheidung soll über den Sommer der Ortsbauernrat hinzugezogen werden. Aufgrund dessen Vorschlägen und in Abstimmung mit der Gemeindeführung, sollen die neuen Pächter zu persönlichen Gesprächen eingeladen werden.

Der neue Pachtzins muss dem jetzigen Verkehrswert entsprechen und soll um mindestens 10% höher als die bisherige Pacht sein.

Wortmeldung: GR Reithofer

GR Thurkowitsch verlässt vor Abstimmung um 20.57 Uhr wegen Befangenheit die Sitzung.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt, die Pachtverträge der Parzellen Nummern 465, 467/1 Teil/1; 467/1 Teil II, 467/1 Teil III, 476/2 (ohne Feuchtbiotop), 558/2 Teil I, 558/2 Teil III, 625/9, 660/5 und 792/ mit 31. März 2022 zu kündigen. Die Gemeindeführung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ortsbauernrat die Neuvergabe der Pachtäcker bis Herbst 2022 zu regeln.

Abstimmung: 1 Stimmenthaltung von GR Reithofer, 12 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

GR Thurkowitsch nimmt wieder an Sitzung teil.

Pkt. 27.: Kündigung der Vereinbarung zur Nutzung der Parzelle (Hutweide) Nr. 792/1 und 792/2;

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 07. März 2001 unter Pkt. 6 beschlossene Verpachtung der Hutweide und die daraus entstandene Vereinbarung, unterschrieben am 09. März 2001 soll per 31.3.2022 gekündigt werden.

Die Parzellen Nummern 792/1, 792/2 und 792/6 sollen im Herbst 2022 neu vergeben werden.

Beratend für die Vergabeentscheidung soll über den Sommer der Ortsbauernrat hinzugezogen werden. Aufgrund dessen Vorschlägen, in Abstimmung mit der Gemeindeführung, soll der neue Pächter zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.

Wortmeldung: keine
Antrag: Der Gemeinderat beschließt, die Vereinbarung über die Grd. Stk. Nr. 792/1 und 792/2 mit 31. März 2022 zu kündigen. Die Gemeindeführung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ortsbauernrat die Neuvergabe der Grundstücke 792/1, 792/2 und 792/6 bis Herbst 2022 zu regeln.

Abstimmung: 2 Stimmenthaltung von GR Reithofer und GGR Weber
12 Stimmen für den Antrag
Beschluss: angenommen

Vor Eingang in die nächsten Tagesordnungspunkte verlassen die Zuschauer die Sitzung.

Pkt. 28.: unter Ausschluss der Öffentlichkeit;

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Pkt. 29.: unter Ausschluss der Öffentlichkeit;

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Pkt. 30.: unter Ausschluss der Öffentlichkeit;

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Pkt. 31.: unter Ausschluss der Öffentlichkeit;

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Pkt. 32.: unter Ausschluss der Öffentlichkeit;

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Almstädter verabschiedet die Gemeinderatsmitglieder und beendet die Sitzung um 21.14 Uhr.

Bürgermeister

Marktgemeinde Pol. Bez. Bruck/L. Petronell-Carnuntum

Schriftführer

Protokollprüfer SPÖ-Fraktion

Protokollprüfer ÖVP-Fraktion